

DVR Nr. 622 – 13.02.2013

Stiftung Haus Lindenhof

– Satzungsänderung –

Der Stiftungsrat der „Stiftung Haus Lindenhof“ hat am 10. Juli 2012 Änderungen der Satzung beschlossen und am 12. Juli 2012 die Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat beantragt. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2012 die in der Sitzung des Stiftungsrates der „Stiftung Haus Lindenhof“ am 10. Juli 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 13 Abs. 6) gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der „Stiftung Haus Lindenhof“ und nach § 13 Abs. 1 Ziff. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 20. November 2012 – Az. RA-0562.4-01/13 – die durch den Stiftungsrat der „Stiftung Haus Lindenhof“ am 10. Juli 2012 beschlossene Satzungsänderung in § 13 Abs. 6 der Stiftungssatzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Stiftung Haus Lindenhof, Schwäbisch Gmünd

Präambel

Im Jahr 1971 wurde Haus Lindenhof (gemeinnützige GmbH) als katholische Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen gegründet. Bis zum Jahr 1986 wurden in mehreren Bauabschnitten Einrichtungen für behinderte Menschen errichtet. Im 15. Jahr des Bestehens von Haus Lindenhof und nach Abschluss der Gründungs- und Aufbauphase beschlossen die Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Caritasverband für Württemberg (Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.) am 27.10.1986 Haus Lindenhof gemeinnützige GmbH am 01.11.1986 in eine Stiftung gleichen Namens zu überführen.

§ 1 – Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung privaten Rechts. Sie trägt den Namen „Stiftung Haus Lindenhof“.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Schwäbisch Gmünd.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist:
 1. Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen mit einer Behinderung, von alten und kranken Menschen, sowie von Menschen, die auf eine andere Art benachteiligt, oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Hilfeleistung für den Personenkreis geschieht unter Berücksichtigung der geistigen, körperlichen, seelischen und religiösen Bedürfnisse der jeweiligen Personen und unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen. Die Selbstverantwortung der hilfebedürftigen Personen für das eigene Leben wird unterstützt,
 2. Gewährung von Hilfen für Personen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen,
 3. Beratung des in § 2 (1) 1. und 2. genannten Personenkreises, deren Angehöriger und Sorgeberechtigter,
 4. anwaltschaftliche Vertretung von Interessen der Menschen, die die Dienste, Leistungen und Angebote der Stiftung in Anspruch nehmen, soweit sie sich nicht selber vertreten können (und diese Vertretung nicht ablehnen),
 5. Ergreifen von Maßnahmen, die der Entstehung eines Hilfebedarfs vorbeugen und Ausrichtung der Angebote am Ziel der gesellschaftlichen Integration. Dabei werden insbesondere

auch Maßnahmen gefördert, die die Solidarität in der Gesellschaft fördern unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips,

6. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen, die sich um den o. g. Personenkreis bemühen,
 7. Förderung des ehrenamtlichen Engagements.
 8. Die Stiftung kann Personen und Institutionen im In- und Ausland unterstützen durch Sach- und Geldleistungen, sowie durch Beratung, sofern diese Unterstützungsmaßnahmen mit den anderen Stiftungszwecken im Einklang sind.
- (2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung
1. Einrichtungen und Dienste unterhalten und die entsprechenden Leistungen erbringen,
 2. Einrichtungen und Dienste als eigenständige juristische Personen gründen oder sich an solchen – sofern diese juristischen Personen Zwecke wie die Stiftung verfolgen – beteiligen, bzw. mit solchen kooperieren. Diese juristischen Personen können auch „nichtkirchlichen und gewerblichen Charakter“ haben (z. B. Integrationsbetriebe gem. SGB IX...),
 3. Einrichtungen und Dienste gemäß § 2 (2) bzw. Träger, die ähnliche Zwecke verfolgen wie die Stiftung, durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von Darlehen unterstützen,
 4. Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.
- (3) Die Stiftung kann entgeltlich oder unentgeltlich
1. ihre satzungsgemäßen Ziele verfolgen, Dienste, Leistungen und Hilfen dem Personenkreis gemäß § 2 (1) gewähren,
 2. Hilfspersonen einsetzen bzw. Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erledigen lassen. Diese Personen müssen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben § 2 (5) dieser Satzung in gleicher Weise wie die Stiftung selbst beachten.
- (4) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden. Werden die Stiftungszwecke außerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart verfolgt, geschieht dies einvernehmlich mit dem Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Die Stiftung Haus Lindenhof wurde als Institution der katholischen Kirche gegründet, um den Auftrag Jesu Christi, den Nächsten zu lieben, zu erfüllen. Dieser Charakter der Stiftung ist zu wahren.

§ 3 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen kann aus Immobilien, Beteiligung an Unternehmen, Geldvermögen, immateriellen und sonstigen Vermögensgegenständen bestehen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zustiftungen annehmen.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Verbindung zum Diözesancaritasverband

Die Stiftung ist dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 6 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie sind hauptamtlich für die Stiftung tätig. Werden mehr als zwei Personen zum Vorstand bestellt, wählt der Stiftungsrat eine Person zum Vorstandsvorsitzenden.
- (2)
 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Berufung und Abberufung bedürfen der Bestätigung des Bischöflichen Ordinariates.
 2. Der Vorstandsvorsitzende wird vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Wahl und Abberufung bedürfen der Bestätigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (3) Die Zuständigkeit der Mitglieder des Vorstandes legt der Stiftungsrat fest.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (5) Für den Fall einer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Stiftungsrat aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter Personen zur Vertretung des verhinderten Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder Dritten Vollmachten erteilen. Die Grundsätze für die Erteilung beschließt der Stiftungsrat.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung. Er hat ihr Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die fachliche Weiterentwicklung der Stiftung. Dies bezieht sich auch auf die Weiterentwicklung bestehender Angebote, auf die Erkennung neuer Hilfebefehdarfe, sowie die Entwicklung adäquater Angebote und die Erprobung von Modellen für neue Angebote.
- (3) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor:
 1. den Wirtschaftsplan,
 2. den Jahresbericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr und über Planungen,
 3. den Jahresabschluss und den Bericht des Wirtschaftsprüfers über dessen Prüfung.
- (4) Der Vorstand informiert den Stiftungsrat über:
 1. die beabsichtigte Berufung von leitenden Mitarbeitern auf Ebene der Bereichsleitungen,
 2. beabsichtigte Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Rahmen des laufenden Betriebes hinausgehen,
 3. Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (5) Der Vorstand zeigt dem Stiftungsrat im Voraus an:
 1. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,

2. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 3. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates,
 4. die Gründung oder Auflösung von Rechtsträgern sowie Beteiligungen an Rechtsträgern jeder Art sowie die Übernahme oder Übergabe von sozialen Einrichtungen.
 5. Der Stiftungsrat kann für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.
- (6) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus.

§ 9 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 6-9 Mitgliedern.
- (2) Drei Mitglieder werden vom Bischöflichen Ordinariat berufen. Drei Mitglieder werden vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. berufen.
- (3) Die berufenen Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 9 (2) können bis zu drei weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (4) Die Amtszeit der berufenen wie auch der hinzugewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Als Stiftungsrat kann nur berufen bzw. gewählt werden, wer das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im besonderen Einzelfall kann davon im Benehmen zwischen der berufenen Institution und dem Stiftungsrat abgewichen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung des Bischöflichen Ordinariates.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Die Tätigkeit des Stiftungsrates ist zum Wohl der Stiftung auszuüben. Der Stiftungsrat achtet dabei insbesondere auf deren langfristige Belange sowie deren dauerhaften Bestand.
- (2) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über neue Aufgaben. Er trägt Sorge für:
 1. die Wahrung des besonderen Charakters der Stiftung gemäß § 2 (5),
 2. die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 3. die Einhaltung des gemeinnützigen und mildtätigen Charakters der Tätigkeit der Stiftung,
 4. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.
- (3) Der Stiftungsrat ist besonders zuständig für:
 1. die Aufsicht über den Vorstand,
 2. die Berufung und Abberufung des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden,
 3. Rechtsgeschäfte mit den Mitgliedern des Vorstandes,
 4. Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat,
 5. die Genehmigung zur Übernahme oder Übergabe von sozialen Einrichtungen,
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 7. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 8. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
 9. Entlastung des Vorstandes,
 10. Gründung und Auflösung von Tochterunternehmen,
 11. Beteiligung an Betrieben und juristischen Personen,
 12. Beteiligung Dritter an Betrieben und Tochterunternehmen.
- (4) Maßnahmen nach § 8 (5) dürfen, soweit sie anzeigepflichtig sind, erst durchgeführt werden, wenn sie der Stiftungsrat genehmigt hat.

- (5) Der Stiftungsrat muss Maßnahmen oder Unterlassungen des Vorstandes, die den Gesetzen oder der Satzung widersprechen, beanstanden.
- (6) Er kann verlangen, dass dem Gesetz oder der Satzung widersprechende beabsichtigte Maßnahmen unterbleiben, getroffene derartige Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Weiter kann er verlangen, dass unterlassene, jedoch von Gesetzen oder Satzung gebotene Maßnahmen durchgeführt werden.
- (7) Der Stiftungsrat kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
- (8) Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis für ein Vorstandsmitglied gemäß § 7 (4) erteilen.
- (9) Der Stiftungsrat kann eine oder mehrere Personen zur Vertretung eines verhinderten Vorstandsmitgliedes gemäß § 7 (5) bestellen.
- (10) Der Stiftungsrat legt Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes in einer Geschäftsordnung gemäß § 7 (3) fest.
- (11) Der Stiftungsrat erstellt jährlich einen Bericht über seine Arbeit. Diesen Tätigkeitsbericht übermittelt er an die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 11 – Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich zweimal vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates, das Bischöfliche Ordinariat oder der Vorstand seine Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die schriftliche Einladung wird mit der Tagesordnung zwei Wochen zuvor den Mitgliedern des Stiftungsrates zugeleitet.
- (4) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen. Er ist bei den Sitzungen nicht stimmberechtigt. Zu den Tagesordnungspunkten, die den Vorstand betreffen, kann der Vorstand von der Teilnahme der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (6) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (7) Dringliche Angelegenheiten können im Wege des Umlaufes beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates dem Beschluss zustimmen.
- (8) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (9) Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitgliedes des Stiftungsrates oder eine von ihm vertretene juristische Person oder Vereinigung, so ist das Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Stiftungsrat kann jedoch seine Anwesenheit gestatten.

§ 12 – Ehrenamtlichkeit der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Sie haben keinen Anspruch auf Erträge des Stiftungsvermögens. Es dürfen ihnen auch keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden.

- (3) Für ihre Tätigkeit haben sie nur Anspruch auf den Ersatz der tatsächlichen Auslagen und ggf. eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 13 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der „Ordnung für nach staatlichem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Folgende Beschlüsse des Stiftungsrates erlangen erst durch die Bestätigung bzw. Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (Ordinarius) Wirksamkeit:
1. Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrates gemäß § 9 (3),
 2. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrates gemäß § 9 (5),
 3. Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 7 (2) 1. und 2.,
 4. Änderung der Stiftungssatzung gemäß § 14 (1),
 5. Auflösung der Stiftung.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsbehörde jährlich folgende Unterlagen:
1. geprüfter Jahresabschluss,
 2. Wirtschaftsplan,
 3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 4. Tätigkeitsbericht des Stiftungsrates.
- (4) Drei Mitglieder für den Stiftungsrat gemäß § 9 (2) werden vom Bischöflichen Ordinariat berufen.
- (5) Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 11 (2) die Einberufung des Stiftungsrates verlangen.
- (6) Die Stiftung Haus Lindenhof wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

- (1) Zur Änderung der Satzung und der Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt der Diözese Rottenburg-Stuttgart das gesamte Vermögen (Stiftungsvermögen und sonstige Vermögen) zu, die es für gemeinnützige, mildtätige und caritative Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 – Inkrafttreten der geänderten Satzung

Die vom Stiftungsrat am 10. Juli 2012 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 04.02.2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.